

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 10a BauGB

Bebauungsplan "Solaranlage Hochberg" Gemarkung Hochberg, 1. vorhabenbezogene Änderung

STADT BAD SAULGAU

LANDKREIS SIGMARINGEN

ERARBEITET VON:



365° freiraum + umwelt

Kübler Seng Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1

88662 Überlingen

Telefon 07551 / 94 95 58-0

Telefax 07551 / 94 95 58-9

info@365grad.com

www.365grad.com

VERFASSER:

Dipl.-Ing. (FH) S. Appler

ORT/DATUM:

ÜBERLINGEN, 18.07.2024

INHALTSÜBERSICHT

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der der Aufstellung des Bebauungsplans
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 VERFAHRENSABLAUF

Das Bebauungsplanverfahren wurde in folgenden maßgeblichen Verfahrensschritten durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 8 (3) BauGB	am 16.12.2021
Billigung des Vorentwurfs durch den Gemeinderat	am 28.04.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 09.06.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	vom 20.06. bis 22.07.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	vom 20.06. bis 22.07.2022
Billigung des Entwurfs durch den Gemeinderat	am 29.09.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	am 22.12.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB	vom 03.01. bis 03.02.2023
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	vom 03.01. bis 03.02.2023
Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 29.02.2024

2 ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Solarparks Hochberg, der sich an der Bahnstrecke „Herbertingen-Aulendorf“ nordwestlich von Hochberg, Ortsteil von Bad Saulgau befindet. Sie grenzt an die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage, für die im Jahre 2012 der Bebauungsplan „Solaranlagen Hochberg“ ausgewiesen wurde. Der Änderungsbereich umfasst einen 1,8 ha großen Teilbereich des Flurstücks Nr. 67/3, Gemarkung Hochberg.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland bzw. Ackerbrache genutzt.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll.

Um Baurecht dafür zu schaffen, wird der Bebauungsplan vorhabenbezogen geändert. Die Erweiterungsfläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung beinhaltet neben planerischen und textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften auch einen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Durchführungsvertrag.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen erfolgte im Parallelverfahren.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen,

biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans in der Veränderung des Landschaftsbilds durch Erweiterung einer Freiflächensolaranlage liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen festgesetzt. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Unter den Solarmodulen wird extensives Grünland entwickelt. Dadurch ergibt sich eine Aufwertung gegenüber dem jahrzehntelang intensiv bewirtschafteten Acker. In dem künftig störungsarmen Gelände des Solarparks kann sich eine artenreiche Wiese entwickeln, die Insekten, Kleinsäugern, Reptilien und Vogelarten als Lebensraum und Nahrungshabitat dient. Versiegelungen treten nur kleinflächig durch die Trafostationen auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Erweiterung des Solarparks wird im rückwärtigen Bereich zu einer bereits bestehenden Solaranlage gebaut. Die lokale Veränderung des Landschaftsbildes wird dauerhaft sichtbar sein. Eine vollständige Abschirmung ist aufgrund der Hanglage nicht möglich, jedoch werden die Modulhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird durch die relativ abgelegene Lage und den unmittelbar angrenzenden Solarpark abgemildert. Eine Eingrünung durch umliegende Gehölze und Wald ist teilweise vorhanden.

Folgende grünordnerische Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt oder empfohlen:

- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen
- Versickerung des Niederschlagswassers
- Schutz des Oberbodens
- Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche (80 cm)
- Kleinsäugerfreundliche Einzäunung des Betriebsgeländes
- Umwandlung von Acker in extensives Grünland
- Entwicklung von blütenreichen Wiesen
- Erhalt und Neupflanzung von Streuobstbäumen
- Anbringen von Nisthilfen für Insekten
- Anlage von Stein- und Totholzhäufen

Durch die Änderung des Bebauungsplans kommt es nicht zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie. Artenschutzfachliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 20.06. bis 22.07.2022 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt. Die Beteiligung der Bürger fand zeitgleich statt.

Die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (**LGRB**) aufgeführten geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Bedenken der Höheren Landwirtschaftsbehörde im **Regierungspräsidium Tübingen** sowie des Fachbereichs Landwirtschaft im Landratsamt Sigmaringen zur Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen werden zurückgestellt.

Das **Landratsamt Sigmaringen** merkt Aspekte zum Immissionsschutz, Boden- und Grundwasserschutz an. Die Untere Naturschutzbehörde bat um Anpassung der punktemäßigen Bewertung des künftigen Extensivgrünlands, was zu einer Änderung in der Eingriffs-Kompensationsbilanz führt. Um ein Kompensationsdefizit zu vermeiden, welchen extern auszugleichen wäre, wurden stattdessen innerhalb des Geltungsbereichs naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt, wie z.B. Pflanzung von Streuobstbäumen, Rücknahme der Baugrenzen im nördlichen Teil mit Entwicklung von blütenreichen Wiesen. Es werden weiterhin Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung der Solaranlage gegeben, die in den Umweltbericht aufgenommen wurden.

Der Fachbereich Bodenschutz merkt an, dass in der Literatur von 2 % Versiegelung des Bereichs unter den Solarmodulen durch die Modulpfeiler auszugehen ist, was in der Bodenbilanzierung im Umweltbericht eingearbeitet wurde.

Die **Forstverwaltung im Landkreis Sigmaringen** empfiehlt eine Vergrößerung des Waldabstandes zum Baufenster, da sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald Gefahrensituationen für den Anlagenbetreiber und Waldeigentümer ergeben können. Der empfohlene Waldabstand von 30 m wurde im Entwurf mit den Betriebsgebäuden (Trafos) eingehalten, mit den Modulen jedoch teilweise unterschritten bis auf rd. 15 m Abstand.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der **Öffentlichkeit** gingen keine Anregungen ein.

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 03.01. bis 03.02.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Landesamt für Denkmalpflege** bat um Übernahme der Hinweise auf die §§ 20 und 27 DSchG in den Bebauungsplan.

Die **Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen** wies darauf hin, dass „Insektenhotels“ nicht mit dem Herstellungskostenansatz als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden können. Stattdessen werden weitere Sonderstrukturen empfohlen, die als Lebensraum für Insekten dienen können. Zudem werden Empfehlungen zur Pflege des Grünlandes sowie zur ökologischen Baubegleitung gegeben.

Der Empfehlung der Unteren **Forstbehörde** zur Vergrößerung des Waldabstandes wurde im Rahmen der Modulplanung gefolgt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die Module aufgrund der Beschattungswirkung weiter vom Waldrand abgerückt, so dass der 30m-Waldabstand mit den Modulen eingehalten wird.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** gingen keine Anregungen ein.

5 BESCHLUSS

Der Bebauungsplan "Solaranlage Hochberg", Gemarkung Hochberg, 1. vorhabenbezogene Änderung" sowie die Örtlichen Bauvorschriften wurden durch den Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 29.02.2024 als Satzung beschlossen.

6 RECHTSKRAFT

Nach Genehmigung der parallelen Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Sigmaringen mit Bescheid vom 28.06.2024, wurde der Bebauungsplan am 01.08.2024 im Amtsblatt der Stadt Bad Saulgau veröffentlicht und ist damit rechtskräftig.